



AMA
AgrarMarkt *Austria*

Mehrfachantrag Tiere 2003

MERKBLATT MIT AUSFÜLLANLEITUNG



Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!



FOTO: AMA

Für die Antragstellung 2003 möchten wir Sie wieder über die aktuellen Maßnahmen im Tierprämienbereich informieren. Sofern Sie im Jahr 2002 Anträge auf Rinder-, Mutterschaf- oder Ziegenprämien gestellt haben, übermitteln wir Ihnen Ihren personalisierten Antrag gemeinsam mit diesem Merkblatt. In der vorliegenden Informationsbroschüre finden Sie die einzelnen Prämien mit Beispielen ausführlich beschrieben.

Neben der bewährten Antragstellung über die Bezirksbauernkammern bietet die Agrarmarkt Austria heuer erstmalig die Antragstellung der Rinderprämien über das Internet an. Diese neue Beantragungsmöglichkeit wird über die Adresse www.ama.at angeboten. Klicken Sie dann einfach das Symbol für eAMA an. Mit dieser neuen Serviceleistung setzt die Agrarmarkt Austria ihren Weg einer möglichst effizienten und unbürokratischen Dienstleistung fort. Der Einstieg erfolgt, wie Sie es bereits vom RinderNET gewohnt sind, durch Eingabe ihrer Betriebsnummer und Ihres persönlichen PIN-Codes. Sollte ihnen der PIN-Code nicht bekannt sein, können sie diesen direkt auf dieser Internetseite selbst anfordern. Die Einreichfristen müssen natürlich auch auf diesem Weg der Antragstellung eingehalten werden.

Zu Ihrer besseren Übersicht sind die Einreichfristen sowohl bei der jeweiligen Prämienbeschreibung als auch in der Übersicht auf der Rückseite des Merkblattes angeführt. Die Schlachtprämien werden wie in den Vorjahren wieder automatisch über die Rinderdatenbank abgewickelt. Die Auszahlung der gesamten Beihilfe des Antragsjahres 2003 erfolgt voraussichtlich Ende Februar 2004.

Da Korrekturen die Prämienauszahlung verzögern beziehungsweise zu Sanktionen führen können, ersuche ich Sie, vor dem Einreichen der Anträge noch einmal die Tiere mit dem Registerauszug sowie mit dem Bestandsverzeichnis zu vergleichen.

Wenn Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen die Referenten der Bezirksbauernkammern oder Bezirksreferate sowie die Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung.

Wenn Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen die Referenten der Bezirksbauernkammern oder Bezirksreferate sowie die Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung.

Mag. Georg Schöppl

I N H A L T

1. Allgemeines	3
2. Prämienberechnung	6
3. Sonderprämie männliche Rinder	8
4. Mutterkuhprämie	9
5. Mutterkuhprämie für Kalbinnen	10
6. Kalbinnenprämie für Milchrassen	11
7. Extensivierungsprämie	12
8. Extensivierungsprämie für Milchkühe im EU-Berggebiet	13
9. Extensivierungsprämie für Milchkühe im nationalen Berggebiet	14
10. Mutterschaf- und/oder Ziegenprämie	15
11. Schlachtprämie	16
Ausfüllanleitung Mehrfachtantrag Tiere 2003	18
Ausfüllanleitung Antrag auf Mutterschaf-/Mutterziegenprämie	20
12. Mutterkuh- bzw. Mutterschaf-/Ziegenquote	22
13. Sonstiges	23
Impressum	23
Übersicht	24

1. ALLGEMEINES

1.1 BETRIEB

Der Betrieb ist die Gesamtheit aller vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten (Hauptbetrieb und Betriebsstätten). Der Hauptbetrieb stellt das Verwaltungszentrum aller Betriebsstätten dar und muss sich in Österreich befinden.

1.2 ANTRAGSTELLUNG

Tierprämien können landwirtschaftliche Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder als Gemeinschaft natürlicher und juristischer Personen (z.B.: Gesellschaften), die Rinder- und/oder Schaf-/ Ziegenhaltung betreiben, beantragen.

Die Antragstellung hat mit den zugesandten oder bei den Landwirtschaftskammern aufliegenden Formularen bzw. im Internet unter www.ama.at zu erfolgen.

Der **Antragsort** ist mit Ausnahme der Beantragung der Schlachtpremie sowie der Internet-Antragstellung die örtlich zuständige Bezirksbauernkammer.

Die Schlachtpremie ist im Falle der Versendung in andere Mitgliedstaaten zur Schlachtung und im Falle von Exporten in Drittländer direkt bei der AMA zu beantragen.

Die **Einreichfristen** für die einzelnen Prämien werden bei der Beschreibung der Förderungsmaßnahmen angegeben.

Anträge können bis zu 25 Kalendertage nach Ablauf der Einreichfrist nachgereicht werden. Dabei kommt es pro Arbeitstag der Verspätung zu einer Kürzung von 1% der Prämie (außer in Fällen höherer Gewalt). Bei Überschreitung der 25tägigen Nachfrist wird der Antrag abgelehnt. Der **Tag der Antragstellung** ist der Eingangstag bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. bei der Internetantragstellung gemäß der Sendebestätigung.

1.3 KENNZEICHNUNG

1.3.1 KENNZEICHNUNG VON RINDERN

Alle am Betrieb gehaltenen Rinder müssen mit entsprechenden Ohrmarken gekennzeichnet werden. Nach der Geburt hat die Kennzeichnung innerhalb von sieben Tagen an beiden Ohren zu erfolgen. Im Falle des Verlustes einer oder beider Ohrmarken ist die gleiche Ohrmarkennummer umgehend nachzubestellen und dem Tier unverzüglich einzuziehen. Eine Umkennzeichnung ist nicht gestattet. Dies gilt ebenso für Tiere aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

HINWEIS: Der AMA-Rinderdatenbank ist jede Geburt, jeder Zu- und Abgang, Schlachtung und Veränderung innerhalb von sieben Tagen zu melden.

1.3.2 KENNZEICHNUNG VON SCHAFEN/ZIEGEN

Die Tiere sind möglichst bald, spätestens jedoch beim erstmaligen Verlassen des Betriebs, mittels Ohrmarken oder Tätowierung dauerhaft zu kennzeichnen.

1.4 BESTANDSVERZEICHNIS

HINWEIS: Bei der Beantragung sind unbedingt die Bestandsverzeichnisse vorzulegen.

Fehlende und fehlerhafte Aufzeichnungen (auch bei nicht beantragten Tieren) führen zur teilweisen bzw. zur vollständigen Kürzung der Prämie!

1.4.1 BESTANDSVERZEICHNIS FÜR RINDER

Es ist ein Bestandsverzeichnis zu führen, in das alle am Betrieb gehaltenen Rinder einzutragen sind. Sämtliche Eintragungen (z.B.: Geburt, Zugang, Abgang, Ersatz) sind innerhalb von drei Tagen vorzunehmen, sodass das Bestandsverzeichnis ständig auf aktuellem Stand ist. Es wird empfohlen, sämtliche für ein Tier wichtige Daten in das Feld „Bemerkungen“ einzutragen (z.B. Kastrationsdatum, Almauftriebsdatum usw.).

Es sind die von der AMA anerkannten Bestandsverzeichnisse zu verwenden.

HINWEIS: Der Registerauszug der zentralen Rinderdatenbank ersetzt nicht das für Rinder zu führende Bestandsverzeichnis, da bestimmte Angaben nicht enthalten sind.

Die alten Bestandsverzeichnisse für männliche und weibliche Rinder können weiterhin verwendet werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass fehlende Angaben hinsichtlich der Rasse bzw. des Geschlechts und der Ohrmarkennummern der Elterntiere bzw. die frühere Ohrmarkennummer bei Drittländertieren ergänzt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit wird dringend angeraten, das neu aufgelegte Bestandsverzeichnis (gelbe Ausgabe) zu verwenden.

1. ALLGEMEINES

1.4.2 BESTANDSVERZEICHNIS FÜR SCHAFE/ZIEGEN

Es ist ein Bestandsverzeichnis für alle am Betrieb gehaltenen Schafe und/oder Ziegen zu führen, das einem von der AMA herausgegebenen Muster entspricht. Das Bestandsverzeichnis muss ständig einen aktuellen Stand aufweisen, d. h. alle Zu- und Abgänge sind innerhalb von drei Tagen einzutragen.

1.5 BESTANDSVERRINGERUNGEN/STORNO

1.5.1 ERSATZMELDUNGEN

- Die Nachbesetzung von prämienbeantragten weiblichen Rindern in der Haltefrist ist meldepflichtig.
- Die Nichtmeldung des Ersatzes führt zu einer Kürzung oder Streichung der ausbezahlten Prämien.
- Die Meldung ist innerhalb von 10 Werktagen nach erfolgtem Ersatz schriftlich oder telefonisch bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. über Internet unter www.ama.at mit Ohrmarkennummer des beantragten Tieres, der Ohrmarkennummer des Ersatztieres, dem Ersatzdatum sowie Datum des Abganges bzw. der Erstabkalbung durchzuführen (siehe Beispiel).
- Die Frist für die Nachbesetzung beträgt 20 Kalendertage ab Abgang bzw. Erstabkalbung des beantragten Tieres.
- Ein Ersatz am Tag der Antragstellung ist nicht möglich.
- Ersetzte Tiere müssen grundsätzlich den Betrieb verlassen. Nur im Falle einer Abkalbung einer beantragten Kalbin kann dieses Tier am Betrieb verbleiben.
- Der Ersatz ist innerhalb von drei Tagen in das Bestandsverzeichnis einzutragen.
- Ersetzte Tiere sind frei von allen Verpflichtungen und können unter bestimmten Voraussetzungen als Ersatztier herangezogen bzw. neu beantragt werden.

HINWEIS: Verlässt ein beantragtes weibliches Rind innerhalb der letzten 20 Kalendertage der Haltefrist den Betrieb, so hat der Ersatz (= Ersatzdatum) spätestens am letzten Tag der Haltefrist zu erfolgen (die Frist für die Nachbesetzung wird verkürzt, die Meldefrist bleibt erhalten).

Es besteht auch die Möglichkeit anstelle des Ersatzes bei natürlichen Umständen oder höherer Gewalt eine Verlustmeldung einzureichen.

BEISPIEL FÜR MUTTERKUHPRÄMIE FÜR KALBINNEN

Antragsdatum: **03.01.2003**

Abgangsdatum des beantragten weiblichen Rindes: **03.04.2003**

Ersatzdatum: **23.04.2003**

(höchstens 20 Kalendertage!)

Melddatum des Ersatzes an die BBK:

08.05.2003 späteste Meldung des Ersatzes (= 10 Werktage!)

1.5.2 VERLUSTMELDUNGEN

Jede Bestandsverringerung während der Haltefrist ist fristgerecht bei der örtlich zuständigen BBK mittels dort aufliegendem Formular (Verlustmeldung) und den dazugehörigen Belegen zu melden.

Zusätzlich zur Verlustmeldung sind Abgänge, Verendungen und Schlachtungen von Tieren an die Rinderdatenbank zu melden.

Eine Verlustmeldung kann nur schriftlich in der BBK erfolgen (Unterschrift ist erforderlich!).

HINWEIS: Eine Meldung an die Rinderdatenbank ersetzt in keinem Fall eine Verlustmeldung und umgekehrt.

1.5.3 BESTANDSVERRINGERUNGEN INFOLGE HÖHERER GEWALT

Der gesamte Prämienanspruch bleibt erhalten.

Als Fälle höherer Gewalt gelten beispielsweise:

- Tod bzw. längere Berufsunfähigkeit des Antragstellers,
- unvorhersehbare Enteignung der bewirtschafteten Flächen,
- schwere Naturkatastrophen,
- zufällige Zerstörung der Ställe,
- Blitzschlag.

Eine Meldung hierzu muss **innerhalb von zehn Werktagen**, nachdem man hierzu in der Lage ist, erfolgen. Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen.

1. ALLGEMEINES

1.5.4 BESTANDSVERRINGERUNGEN INFOLGE NATÜRLICHER UMSTÄNDE

Die Prämienansprüche für die aus dem Bestand ausgeschiedenen Tiere gehen verloren.

Als natürliche Umstände gelten z.B.:

- Ausscheiden eines Tieres wegen Krankheit, welche die Einhaltung der Halteverpflichtung ausschließt,
- Notschlachtung.

Die Meldung muss **innerhalb von zehn Werktagen** nach dem Abgang der Tiere mit den entsprechenden Belegen (z.B.: TKV-Beleg oder Tierarztbescheinigung mit Ohrmarkennummer des Tieres) vorgenommen werden.

Der vorzeitige Verkauf eines Tieres innerhalb der Haltefrist ist kein natürlicher Umstand.

1.5.5 STORNIERUNGEN

Es besteht auch die Möglichkeit, Teile des Antrages oder auch den ganzen Antrag zu stornieren, sofern Sie nicht vorher über Unregelmäßigkeiten am Antrag informiert wurden oder eine Vor Ort Kontrolle angekündigt wurde. Eine Stornierung kann nur schriftlich an die AMA erfolgen.

1.5.6 SONSTIGE BESTANDSVERRINGERUNGEN

Bestandsverringerungen, die nicht unter die Punkte 1.5.3 und 1.5.4 fallen, führen zu Kürzungen des Prämienbetrages bzw. zum Verlust der gesamten Prämie.

Zusammenfassung der wichtigsten Voraussetzungen, Aufzeichnungen, Meldungen, Belege und Unterlagen für die Prämienbeantragung:

- Führung eines Bestandsverzeichnisses, in das sämtliche Eintragungen (z.B.: Geburt, Zugang, Abgang, Ersatzmeldung) innerhalb von 3 Tagen vorzunehmen sind.
- Meldungen an die Rinderdatenbank (z.B.: Geburt, Zugang, Abgang) innerhalb von 7 Tagen.
- Rechnungen (Lieferscheine) müssen mindestens 4 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufbewahrt werden.
- Verlustmeldung aufgrund einer Bestandsverringerung innerhalb der Halteverpflichtung infolge natürlicher Umstände bzw. höherer Gewalt.
- Ersatzmeldungen (gilt bei weiblichen Rindern)

Rinderprämienantragstellung jetzt auch im Internet

möglich:

Neu!

- Antragserfassung
- Ersatzmeldungserfassung
- Antragsübersicht

einfach - sicher - übersichtlich
in 4 Schritten:

1. AUSWAHL

Auswahl der gewünschten Maßnahme

2. ERFASSUNG

Erfassung der Bankverbindung und Auswahl der Ohrmarken

3. PRÜFUNG

Der Antrag wird online auf Plausibilität geprüft und eventuell auftretende Fehler werden angezeigt

4. BESTÄTIGUNG

Sofortige Rückbestätigung des eingereichten Antrages (ausdruck- und abspeicherbar)

- ✓ von Landwirten mitentwickelt und getestet
- ✓ einfache Bedienung
- ✓ bequem und unbürokratisch von zu Hause aus

im Internet erreichbar unter

www.ama.at
www.eama.at

2. PRÄMIENBERECHNUNG

2.1 BESATZDICHTE ALS FÖRDERGRENZE

Der Besatzdichtefaktor (Verhältnis zwischen der Zahl der Großvieheinheiten GVE und der Futterfläche) begrenzt die Zahl der prämiensfähigen Rinder. Dieser bezieht sich auf jene Flächen, die für die Ernährung aller Rinder und Schafe/Ziegen des Betriebs bestimmt sind und beträgt **1,8 GVE/ha**.

2.2 FUTTERFLÄCHE

Futterflächen sind die während der Zeit vom 01.01. bis 31.07. für die Rinder-, Schaf- und/oder Ziegenhaltung zur Verfügung stehenden Flächen des Betriebs. Ausgenommen sind Flächen, deren Erzeugnisse aus EU-Mitteln gestützt werden (z.B.: Preisausgleich für Getreide, Mais oder Obstkulturen) sowie Flächen, die ausschließlich als Futterfläche für Pferde dienen und Wildgehege.

Benutzen Sie Futterflächen mit anderen Erzeugern gemeinsam, so werden die Flächen für die einzelnen Erzeuger anteilig berücksichtigt.

HINWEIS: Angaben zur Futterfläche sind im Mehrfachantrag „Flächen“ bis spätestens 15.05.2003 zu machen

Von der Verpflichtung zur Abgabe eines Mehrfachantrages „Flächen“ sind Erzeuger freigestellt, die Tierprämien im Rahmen der Kleinerzeugerregelung (vgl. 2.6.2.) beantragen. Will ein Kleinerzeuger die Extensivierungsprämie (vgl. 7.) in Anspruch nehmen, muss er den Mehrfachantrag „Flächen“ einreichen.

2.3 GVE-SCHLÜSSEL

6 bis 24 Monate alte männliche Rinder und Kalbinnen
0,60 GVE

Über 24 Monate alte männliche Rinder, Kalbinnen sowie Mutterkühe und Milchkühe **1,00 GVE**

Schafe, Ziegen **0,15 GVE**

2.4 DURCHSCHNITTLICHE MILCHLEISTUNG

Die durchschnittliche Milchleistung beträgt in Österreich 4.650 kg je Milchkuh und Jahr. Falls Ihr Betrieb unter Milchleistungskontrolle steht und Sie über eine höhere Milchleistung verfügen, wird Ihr Herdendurchschnitt automatisch von der Zentralen Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Rinderzüchter (ZAR) übernommen.

2.5 MILCHREFERENZMENGE

Ausgegangen wird von der am **31.03.2003** zur Verfügung stehenden Milchreferenzmenge (A-Quote, endgültig und provisorisch zugeteilte D-Quote inklusive der Almreferenzmengen) einschließlich der geleasten Milchmenge.

HINWEIS: Die geleaste Milchreferenzmenge wird dem Leasingnehmer angerechnet.

2.6 BERECHNUNG DER ANZAHL PRÄMIENSFÄHIGER TIERE

2.6.1 ALLGEMEINE REGELUNG

Die Futterfläche multipliziert mit dem Besatzdichtefaktor ergibt die Anzahl der max. förderfähigen GVE (Fördergrenze). Hiervon werden die Milchkühe, die rechnerisch zur Erzeugung der einzelbetrieblichen Milchreferenzmenge mit Stichtag 31.03.2003 (= Referenzmenge/durchschnittliche Milchleistung je Kuh und Jahr) erforderlich sind und die beantragten Mutterschafe und/oder Ziegen abgezogen. Durch Umrechnung der verbleibenden GVE kann die Zahl der Mutterkühe, Kalbinnen und männlichen Rinder ermittelt werden, für die noch eine Prämie beantragt werden kann.

2. PRÄMIENBERECHNUNG

BEISPIEL: BETRIEB A

Futterfläche 10 ha, 20 beantragte Mutterschafe, A-Quote 41.000 kg, D-Quote 8.200 kg, zugeleaste A-Quote 5.000 kg, Gesamtreferenzmenge 54.200 kg, keine Milchleistungskontrolle (rechnerische Milchmenge je Kuh und Jahr 4.650 kg)

Förderfähige GVE (= Fördergrenze)

10 ha x 1,8 GVE/ha	18 GVE
<hr/>	
rechnerische Milchkühe:	
54.200 kg : 4.650 kg je Kuh = 11,66	
→ 12 Milchkühe x 1,0 GVE	-12 GVE
20 Mutterschafe x 0,15 GVE	- 3 GVE
verbleibende förderfähige GVE	3 GVE

Für drei GVE kann die Sonder-, Mutterkuh- bzw. Kalbinnenprämie beantragt werden.

Die Anträge werden dabei in nachfolgender Reihung berücksichtigt:

- Mutterschaf-/ziegenprämie
- Mutterkuhprämie
- Sonderprämie männliche Rinder
- Mutterkuhprämie für Kalbinnen
- Kalbinnenprämie für Milchrassen

ZAHL DER NOTWENDIGEN MILCHKÜHE SITUATION 1

D-Quote dient ausschließlich der direkten Abgabe ab Hof:

In diesem Fall kann die Quote mit den Mutterkühen bedient werden. Es müssen 10 Milchkühe im Stall vorhanden sein.

SITUATION 2

D-Quote dient nicht der direkten Abgabe ab Hof: Die D-Quote wird ebenso wie die A-Quote zur Berechnung der notwendigen Anzahl an Milchkühen herangezogen.

In diesem Fall sind zwölf Milchkühe notwendig.

2.6.2 KLEINERZEUGERREGELUNG

Der Besatzdichtefaktor gilt nicht, wenn die Zahl an Milchkühen, die für die Erzeugung einer ggf. vorhandenen Milchreferenzmenge rechnerisch erforderlich ist, und die Zahl der beantragten männlichen Rinder, Mutterkühe bzw. Kalbinnen und Mutterschafe 15 GVE nicht übersteigt.

2.7 PRÄMIENAUSZAHLUNG

2.7.1 RINDERPRÄMIEN

Die Auszahlung der gesamten Beihilfe erfolgt voraussichtlich Ende Februar 2004.

2.7.2 MUTTERSCHAF-/ZIEGENPRÄMIE

Die Auszahlung der gesamten Beihilfe erfolgt voraussichtlich im Dezember 2003.



3. SONDERPRÄMIE MÄNNLICHE RINDER

3.1 PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE

Stiere: für die erste Altersklasse

Ochsen: für die erste und zweite Altersklasse

3.2 PRÄMIENHÖHE

Die Prämie beträgt im Jahr 2003

■ für **Stiere** € 210

■ für **Ochsen** € 150

je Altersklasse.

3.3 OBERGRENZEN

Die Sonderprämie wird pro Erzeuger und Kalenderjahr für höchstens 90 Tiere je Altersklasse gewährt.

HINWEIS: Dieser Grenzwert wird für Erzeuger dann auf 200 Stück angehoben, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Teilnahme an einer der nachfolgenden Maßnahmen des österreichischen Umweltprogramms (ÖPUL):

- Grundförderung
- Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf Fungizide

2. Pflichtversicherung nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes.

3.4 HALTUNGSZEITRAUM

Beantragte Tiere müssen mindestens **zwei Monate ab dem Tag nach der Prämienbeantragung** am Betrieb gehalten werden.

BEISPIEL:

Geburtsdatum des Tieres: 01.10.2002

Tag der Antragstellung: 30.04.2003

Beginn der Haltefrist: 01.05.2003

Der Haltungszeitraum endet somit am **30.06.2003, 24.00 h.**

Das Tier kann erst ab **01.07.2003** abgegeben werden.

3.5 BEANTRAGUNG

Die Anträge sind zwischen **02.01.2003** und **30.11.2003** einzureichen.

Für die Prämie der **ersten Altersklasse** kann der Antrag für **Stiere und Ochsen** ab dem letzten Tag des 7. Lebensmonats gestellt werden.

Für **Ochsen** hat die Beantragung der 1. Altersprämie spätestens bis zum vorletzten Tag des 19. Lebensmonats des Tieres zu erfolgen. Die Antragstellung für die **zweite Altersklasse** ist nur für Ochsen und frühestens mit dem letzten Tag des 20. Lebensmonats des Tieres und erst nach Beendigung der Halteverpflichtung für die erste Altersprämie möglich.

Für jedes Tier kann die Prämie nur einmal pro Altersklasse beantragt werden.

HINWEIS: Ein Wechsel zwischen den Kategorien (Stier/Ochse) ist nach der ersten Beantragung nicht mehr möglich.

3.6 BESONDERHEITEN

AMTLICHES HANDELSDOKUMENT (AHD)

Tiere mit bereits beantragtem AHD

Das AHD ist in diesem Fall wie bisher bei der Prämienbeantragung vorzulegen.

Tiere für andere Mitgliedstaaten

Falls ein Tier in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird und dort die Prämie beantragt werden soll, ist bei der zuständigen BBK unter Vorlage des Bestandsverzeichnisses ein AHD auszustellen.

Tiere aus anderen Mitgliedstaaten

Für ein aus einem anderen Mitgliedstaat zugekauftes Tier muss für den Fall der Prämienbeantragung ein Dokument vorgelegt werden, aus dem der Prämienstatus des Tieres hervorgeht. Die Ausstellung des AHD ist frühestens 7 Tage vor Vollendung des 5. Lebensmonats möglich.

HINWEIS: Für die Beantragung von männlichen Rindern, die während der gesamten Zeit im Inland gehalten werden/wurden und für die noch kein AHD beantragt wurde, ist kein AHD notwendig.

4. MUTTERKUHPRÄMIE

4.1 PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE

Mutterkühe sind Kühe,

- die bis zur Beantragung mind. 1 x abgekalbt haben,
- die der Erzeugung von Kälbern für die Fleischerzeugung dienen,
- die einer Fleischrasse angehören oder durch Kreuzung mit einer Fleischrasse entstanden sind und
- von denen zwölf Monate ab dem Tag der Antragstellung keine Milch oder Milcherzeugnisse abgeliefert werden. Ausgenommen ist die direkte Abgabe ab Hof im Rahmen der D-Quote (Keine Zustellung).

HINWEIS: In den Antragsjahren 2002 und 2003 ist ein Anteil von mindestens 5% und höchstens 20% der beantragten Tiere mit Kalbinnen (Mindestalter 8 Monate) zu beantragen. Antragsteller mit weniger als 14 beantragten Tieren müssen jedoch keine Kalbin beantragen. Bei einem Antrag zwischen 2 und 5 Tieren kann jedoch 1 Kalbin enthalten sein.

Ergibt die Berechnung des erforderlichen Mindestanteiles oder des zulässigen Höchstanteiles an Kalbinnen keine ganze Zahl, so muss das Ergebnis kaufmännisch gerundet werden (d.h. ab 0,5 wird aufgerundet). Die Mitgliedschaft bei einem Zuchtverband ist hierfür nicht notwendig. Zudem findet das Höchstalter von 20 Monaten wie bei der Mutterkuhprämie für Kalbinnen (vgl. Pkt. 5.1.) keine Anwendung.

Tiere am MK-Antrag	Kalbinnen verpflichtend	Kalbinnen möglich
2 - 5	0	1
6 - 7	0	1
8-12	0	2
13	0	3
14-17	1	3
18-22	1	4
23-27	1	5
28-29	1	6

4.2 PRÄMIENHÖHE

Die Prämienhöhe beträgt für das Jahr 2003 € 200. Voraussichtlich wird eine nationale Zusatzprämie in der Höhe von € 30 gewährt werden.

4.3 OBERGRENZEN

Die Mutterkuhprämie wird für max. jene Anzahl an Tieren gewährt, die Ihrer individuellen Höchstgrenze (=Mutterkuhquote) entspricht.

4.4 HALTUNGSZEITRAUM

Beantragte Mutterkühe müssen mindestens sechs Monate lang ab dem Tag nach der Prämienbeantragung am Betrieb gehalten werden.

BEISPIEL:

Tag der Antragstellung: 01.02.2003

Beginn der Halteverpflichtung: 02.02.2003

Haltefristende: 01.08.2003, 24.00 h.

Das Tier kann erst ab 02.08.2003 abgegeben werden.

Bei der **Anbindehaltung** sind in gemischten Herden (Mutterkühe und Milchkühe) die Mutterkühe nebeneinander in einer Gruppe zu halten.

In **Laufstallhaltung** sind die Tiere so zu kennzeichnen, dass eine Unterscheidung von den Milchkühen leicht und rasch möglich ist (z.B.: Fesselband).

4.5 BEANTRAGUNG

Die Anträge sind zwischen **02.01.2003** und **16.03.2003** einzureichen.

Für jede Mutterkuh kann nur einmal im Jahr die Prämie gewährt werden. Wird eine beantragte Mutterkuh innerhalb der Haltefrist korrekt ersetzt, übernimmt das Ersatztier alle Verpflichtungen. Das ersetzte Tier kann wieder beantragt werden.

4.6 BESONDERHEITEN

4.6.1 ERSATZ EINER MUTTERKUH

Ein während des Halungszeitraumes abgehendes Tier kann ersetzt werden (vgl. Pkt.1.5.1.). Der Ersatz kann innerhalb der Grenzen des einzuhaltenden Kalbinnenanteils (5 – 20%) sowohl mit einer Mutterkuh als auch mit einer Kalbin erfolgen. Falls durch Abkalbung einer Kalbin innerhalb des Halungszeitraumes der erforderliche Mindestanteil an Kalbinnen unterschritten wird, ist ein Ersatz durch eine andere Kalbin erforderlich.

5. MUTTERKUHPRÄMIE FÜR KALBINNEN

5.1 PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE

Kalbinnen,

- die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens acht (= letzter Tag des 8. Lebensmonats) und maximal 20 Monate alt sind,
- die auf einem österreichischen Zuchtbetrieb (Mitglied bei einem Zuchtverband und mit allen Rindern unter Leistungskontrolle) gehalten werden,
- die einer Fleischrasse angehören oder durch Kreuzung mit einer Fleischrasse entstanden sind,
- die zur Erneuerung von Kuhbeständen dienen und
- von denen zwölf Monate ab dem Tag der Antragstellung keine Milch- oder Milcherzeugnisse abgeliefert werden.

5.2 PRÄMIENHÖHE UND HÖCHSTGRENZE

Die Prämienhöhe beträgt für das Jahr 2003 € 200.

Voraussichtlich wird eine nationale Zusatzprämie in der Höhe von € 30 gewährt werden.

Aufgrund der wahrscheinlichen Überschreitung der nationalen Höchstgrenze (maximal 65.000 Stück) ist mit einer anteilmäßigen Kürzung der prämiensfähigen Tiere zu rechnen.

5.3 HALTUNGSZEITRAUM

Beantragte Tiere müssen mind. sechs Monate lang ab dem Tag nach der Prämienbeantragung am Betrieb gehalten werden (vgl. Pkt. 4.4.).

5.4 BEANTRAGUNG

Die Anträge sind zwischen **02.01.2003** und **16.03.2003** einzureichen.

HINWEIS: Die Mutterkuhprämie für Kalbinnen kann höchstens einmal im Leben einer Kalbin beantragt werden.

5.5 BESONDERHEITEN

5.5.1 ERSATZ EINER KALBIN

Eine nach der Antragstellung während der Haltefrist abgehende Kalbin kann ausschließlich durch eine andere Kalbin mit gleichen Voraussetzungen ersetzt werden. (vgl. Pkt. 1.5.1.).

5.5.2 VERLUST DER PRÄMIE

Wird im gleichen Jahr für ein Tier die Mutterkuhprämie für Kalbinnen beantragt und diese als Kalbin geschlachtet, wird die Mutterkuhprämie für Kalbinnen nicht gewährt (ausgenommen bei Export in Drittländer und im Falle höherer Gewalt).

HINWEIS: (Für den Fall des Ersatzes)

Wird das ursprünglich beantragte Tier korrekt ersetzt, wird nur dann die Prämie gewährt wenn das Ersatztier nicht als Kalbin geschlachtet wird.



6. KALBINNENPRÄMIE FÜR MILCHRASSEN

6.1 PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE

Kalbinnen,

- die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens acht (= letzter Tag des 8. Lebensmonats) und maximal 20 Monate alt sind,
- die auf einem österreichischen Zuchtbetrieb (Mitglied bei einem Zuchtverband und mit allen Rindern unter Leistungskontrolle) gehalten werden,
- die einer Milchrasse angehören,
- die zur Erneuerung von Kuhbeständen dienen und
- von denen zwölf Monate ab dem Tag der Antragstellung keine Milch- oder Milcherzeugnisse abgeliefert werden.

6.2 PRÄMIENHÖHE

Die Prämienhöhe entspricht dem Auszahlungsbetrag der Mutterkuhprämie für Kalbinnen (vgl. Pkt. 5.2).

6.3 HALTUNGSZEITRAUM

Beantragte Tiere müssen mindestens sechs Monate lang ab dem Tag nach der Prämienbeantragung am Betrieb gehalten werden (vgl. Pkt. 4.4.).

6.4 BEANTRAGUNG

Die Anträge sind zwischen 02.01.2003 und 16.03.2003 einzureichen.

HINWEIS: Die Kalbinnenprämie für Milchrassen kann höchstens einmal im Leben einer Kalbin beantragt werden.

6.5 BESONDERHEITEN

6.5.1 ERSATZ EINER MILCHRASSENKALBIN

Eine nach der Antragstellung während der Haltefrist abgehende Kalbin kann ausschließlich durch eine andere Kalbin mit gleichen Voraussetzungen ersetzt werden (vgl. Pkt. 1.5.1.).

6.5.2 VERLUST DER PRÄMIE

Wird im gleichen Jahr für ein Tier die Kalbinnenprämie für Milchrassen beantragt und diese als Kalbin geschlachtet, wird die Kalbinnenprämie für Milchrassen nicht gewährt (ausgenommen bei Export in Drittländer und im Falle höherer Gewalt).



HINWEIS: (Für den Fall des Ersatzes)

Wird das ursprünglich beantragte Tier korrekt ersetzt, wird nur dann die Prämie gewährt wenn das Ersatztier nicht als Kalbin geschlachtet wird.

7. EXTENSIVIERUNGSPRÄMIE

7.1 PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE

Die Prämie können Sie für beantragte männliche Rinder, Mutterkühe und die im Rahmen der Mutterkuhprämie beantragten Kalbinnen erhalten, wenn:

- die Besatzdichte 1,4 GVE / ha nicht überschreitet und
- mind. die Hälfte der erforderlichen Futterfläche aus Weideland besteht.

7.2 PRÄMIENHÖHE

Die Prämie beträgt € 100 je gewährter Sonder-, Mutterkuh- bzw. Mutterkuhprämie für Kalbinnen.

7.3 BEANTRAGUNG

HINWEIS: Die Extensivierungsprämie ist im Zuge des Mehrfachantrages "Flächen" bis spätestens 15.05.2003 zu beantragen.

Im Rahmen der Angaben zur Flächennutzung sind beweidete Flächen mit einem separaten Status zu kennzeichnen.

Näheres hierzu ist dem Merkblatt Mehrfachantrag „Flächen 2003“ zu entnehmen.

Für den Erhalt der Extensivierungsprämie für Milchkühe im Berggebiet (vgl. Pkt. 8 und Pkt. 9) ist ein gesonderter Antrag mit Angabe der Ohrmarkennummern der Milchkühe zu stellen.

7.4 BESONDERHEITEN

7.4.1 ABWEICHENDE BERECHNUNG DER FUTTERFLÄCHE

Abweichend zu der in Pkt. 2.2. dargestellten Definition der Futterfläche bleiben KPF-fähige Flächen (u.a. Silomais- und Getreideflächen) unberücksichtigt.

Zudem muss diese Futterfläche zumindest zu 50% aus Weideland bestehen, wobei mindestens ein Aufwuchs für Rinder und/oder Schafe/Ziegen genutzt werden muss.

HINWEIS: Die entsprechenden "Schläge" sind in der Flächennutzung als Weideland zu deklarieren (vgl. Merkblatt "Mehrfachantrag Flächen 2003").

BEISPIEL:

Betrieb Z:

10 ha Grünland, 2 ha Silomais als Futterfläche (Status F)

a) Gesamtfutterfläche und Fördergrenze 10 ha
Grünland + 2 ha Silomais = 12 ha x 1,8 GVE = 21,6 GVE prämiensfähige Tiere

Nachdem die für die Erreichung der Milchreferenzmenge notwendigen Kühe abgezogen werden, kann für die verbleibenden GVE die Prämie für Mutterkühe, Schafe, Stiere und Zuchtkalbinnen beantragt werden.

b) Extensivierungsprämie - notwendige Fläche
max. Besatzdichte: 1,4 GVE/ha
10 ha x 1,4 GVE = 14 GVE max.

Die Silomaisfläche gilt für die Extensivierungsprämie nicht als Futterfläche. Aus diesem Grund können max. 10 ha für die Berechnung der Extensivierungsprämie herangezogen werden. Mindestens 50% der für die Extensivierungsprämie notwendigen Futterfläche muss beweidet werden.

7.4.2 ERMITTLUNG DES BESATZDICHTEFAKTORS

HINWEIS: Die Besatzdichte wird an 5 Stichtagen im Jahr ermittelt und darf im arithmetischen Mittel 1,4 GVE/ha nicht überschreiten.

Zur Bestimmung des Besatzdichtefaktors werden alle Rinder über sechs Monate, die während des betreffenden Kalenderjahres im Betrieb eingestellt sind, sowie die prämiensbeantragten Schafe und/oder Ziegen entsprechend des in Pkt. 2.3. angeführten GVE-Schlüssels, berücksichtigt.

8. EXTENSIVIERUNGSPRÄMIE FÜR MILCHKÜHE IM EU-BERGGEBIET

HINWEIS: Voraussetzungen hierfür sind die bei der Extensivierungsprämie angeführten Kriterien der Futterfläche und Besatzdichte (vgl. Pkt. 7.4.1 und 7.4.2).

8.1 PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE

Milchkühe von Betrieben,

- deren Futterfläche sich mindestens zu 50% im EU-Berggebiet befindet und
- deren Besatzdichte 1,4 GVE/ha nicht überschreitet.

8.2 PRÄMIENHÖHE

Die Prämie beträgt € 100 je prämierten Milchkuh.

8.3 OBERGRENZEN

Die Anzahl der max. förderbaren Milchkühe errechnet sich:

- aus der einzelbetrieblichen Milchreferenzmenge (vgl. Pkt. 2.5.) und der durchschnittlichen Milchleistung (vgl. Pkt. 2.4.),
- aus der Anzahl der am Betrieb vorhandenen Kühe (ermittelt an den 5 Stichtagen) abzüglich der individuellen Höchstgrenze (= Mutterkuhquote; vgl. Pkt. 12.1.1.).

Die jeweils niedrigere Anzahl an ermittelten Milchkühen ist prämiert.

BEISPIEL:

Betrieb N.:

A-Quote: 45.000 kg; D-Quote: 5.000 kg
16 Kühe; Mutterkuhquote: 4 Stück
Ø Herdenleistung: 4.650 kg / Kuh und Jahr

Berechnung förderbare Milchkühe:

- Rechnerische Anzahl Milchkühe zur Bedienung der Quote
 $50.000 \text{ kg} / (4.650 \text{ kg/Kuh}) = \sim 11 \text{ Milchkühe}$
- Gesamtkuhanzahl minus zugeteilte Prämienrechte
 $16 \text{ Kühe} - 4 \text{ Stück Mutterkuhquote} = 12 \text{ Milchkühe}$

→ Es können max. 11 Milchkühe beantragt werden.

8.4 HALTUNGSZEITRAUM

Beantragte Milchkühe müssen mindestens sechs Monate lang ab dem Tag nach der Prämienbeantragung am Betrieb gehalten werden (vgl. Pkt. 4.4.).

8.5 BEANTRAGUNG

Für die Extensivierungsprämie für Milchkühe im EU-Berggebiet ist die Beantragung der Extensivierungsprämie im Rahmen des „Mehrfachantrages Flächen 2003“ (bis spätestens 15.05.2003) Voraussetzung (vgl. Pkt. 7.3).

HINWEIS: Zusätzlich ist ein separater Antrag mit Angabe der Ohrmarkennummern der Milchkühe im Zeitraum vom 02.01.2003 bis 16.03.2003 einzureichen.

8.6 BESONDERHEITEN

Ersatz einer Milchkuh

Eine nach der Antragstellung während der Haltefrist abgehende Milchkuh kann ausschließlich durch eine andere Milchkuh ersetzt werden (vgl. Pkt. 1.5.1.).

HINWEIS: Wurde im Jahr 2002 die Mutterkuhprämie, die Mutterkuhprämie für Kalbinnen oder die Kalbinnenprämie für Milchrassen beantragt, darf von den beantragten Tieren bzw. bei Ersatz von den Ersatztieren, 12 Monate ab dem Tag der Antragstellung keine Milch geliefert werden.



9. EXTENSIVIERUNGSPRÄMIE FÜR MILCHKÜHE IM NATIONALEN BERGGEBIET

HINWEIS: Voraussetzungen hierfür sind die bei der Extensivierungsprämie angeführten Kriterien der Futterfläche und Besatzdichte (vgl. Pkt. 7.4.1 und 7.4.2).

9.1 PRÄMIENBEGÜNSTIGTE BETRIEBE

Prämienbegünstigt sind Betriebe,

- die sich zur Gänze oder teilweise im nationalen Berggebiet befinden,
- deren Futterfläche im EU-Berggebiet weniger als 50% beträgt und
- deren Besatzdichte 1,4 GVE/ha nicht überschreitet.

9.2 PRÄMIENHÖHE

Die Prämie beträgt 21,50 EUR je Tonne prämiensfähiger Milchreferenzmenge, die dem Betrieb am 31.03.2003 zur Verfügung steht.

9.3 OBERGRENZEN

Die Anzahl der max. förderbaren Milchkühe errechnet sich:

- aus der einzelbetrieblichen Milchreferenzmenge (vgl. Pkt. 2.5.) und der durchschnittlichen österreichischen Milchleistung von 4.650 kg,
- aus der Anzahl der am Betrieb vorhandenen Kühe (ermittelt an den 5 Stichtagen) abzüglich der individuellen Höchstgrenze (= Mutterkuhquote; vgl. Pkt. 12.1.1.).

Die jeweils niedrigere Anzahl an ermittelten Milchkühen ist prämiensbegünstigt.

HINWEIS: Eine höhere einzelbetriebliche Milchleistung bleibt unberücksichtigt.

BEISPIEL:

Betrieb R.:

A-Quote: 48.000 kg; D-Quote: 7.800 kg
10 Kühe; Mutterkuhquote: 2 Stück
Ø Herdenleistung: 7.000 kg / Kuh und Jahr

Berechnung förderbaren Milchkühe:

- Rechnerische Anzahl Milchkühe zur Bedienung der Quote
 $55.800 \text{ kg} / (4.650 \text{ kg/Kuh}) = \sim 12 \text{ Milchkühe}$
- Gesamtkuhanzahl minus zugeteilte Prämienrechte
 $10 \text{ Kühe} - 2 \text{ Stück Mutterkuhquote} = 8 \text{ Milchkühe}$

→ Es können max. 8 Milchkühe beantragt werden.

9.4 HALTUNGSZEITRAUM

Beantragte Milchkühe müssen mindestens sechs Monate lang ab dem Tag nach der Prämienbeantragung am Betrieb gehalten werden (vgl. Pkt. 4.4).

9.5 BEANTRAGUNG

Für die Extensivierungsprämie für Milchkühe im nationalen Berggebiet ist die Beantragung der Extensivierungsprämie im Rahmen des „Mehrfachantrages Flächen 2003“ (bis spätestens 15.05.2003) Voraussetzung (vgl. Pkt. 7.3).

HINWEIS: Zusätzlich ist ein separater Antrag mit Angabe der Ohrmarkennummern der Milchkühe im Zeitraum vom 02.01.2003 bis 16.03.2003 einzureichen.

9.6 BESONDERHEITEN

Ersatz einer Milchkuh

Eine nach der Antragstellung während der Haltefrist abgehende Milchkuh kann ausschließlich durch eine andere Milchkuh ersetzt werden (vgl. Pkt. 1.5.1.).

HINWEIS: Wurde im Jahr 2002 die Mutterkuhprämie, die Mutterkuhprämie für Kalbinnen oder die Kalbinnenprämie für Milchrassen beantragt, darf von den beantragten Tieren bzw. bei Ersatz von den Ersatztieren 12 Monate ab dem Tag der Antragstellung keine Milch geliefert werden.



10. MUTTERSCHAF-UND /ODER ZIEGENPRÄMIE

10.1 PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE



Beantragte weibliche Schafe, die bis zum letzten Tag der Haltefrist (27.05.2003)

- zumindest einmal abgelammt haben oder
- mindestens ein Jahr alt sind.

Beantragte weibliche Ziegen, die bis zum letzten Tag der Haltefrist (27.05.2003)

- zumindest einmal abgelammt (abgezickelt) haben oder
- mindestens ein Jahr alt sind.
- Die landwirtschaftlich genutzte Fläche muss mindestens zu 50 % im EU-Berggebiet liegen.

HINWEIS: Es müssen in Summe mindestens 10 Mutterschafe und/oder Ziegen beantragt werden.

Der Ergänzungsbetrag wird in Österreich für die Verbände verwendet. Sie können Beratungsmaßnahmen der Verbände in Anspruch nehmen. Informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrer BBK oder der zuständigen Landesorganisation.

10.2 PRÄMIENHÖHE

Die jährliche Prämie beträgt im Jahr 2003 pro Tier

für schwere Lämmer	€ 21,00 (Lammfleischerzeuger)
für leichte Lämmer	€ 16,80 (Schafmilcherzeuger)
für Mutterziegen	€ 16,80

Die **Zusatzprämie** beträgt für ein Mutterschaf bzw. eine Ziege einheitlich € 7,00.

HINWEIS: Schafmilcherzeuger können auch 2003 durch die Abgabe von Masterklärungen nicht mehr die höhere Beihilfe erhalten.

10.3 OBERGRENZEN

Die Mutterschaf- und/oder Ziegenprämie wird für maximal jene Anzahl an Tieren gewährt, welcher Ihrer individuellen Obergrenze (= Quote) entspricht.

10.4 HALTUNGSZEITRAUM UND -ORT

Die Anzahl der beantragten Tiere muss nach Ablauf der Beantragungsfrist mindestens 100 Tage am Betrieb gehalten werden. Die Halteverpflichtung dauert bis zum 27.05.2003.

Falls der Haltungsort der Herde während der Haltefrist nicht ident mit der Betriebsanschrift ist, ist dieser am Antrag anzugeben. Zusätzliche Standortwechsel während der Haltefrist sind der AMA unbedingt **vorher schriftlich mitzuteilen** und im Bestandsverzeichnis zu vermerken.

10.5 BEANTRAGUNG

Je Betrieb und Jahr kann nur ein gemeinsamer Antrag für Schafe und Ziegen gestellt werden. Dieser ist im Zeitraum vom **15.01.2003** bis **16.02.2003** einzureichen.

10.6 BESONDERHEITEN

10.6.1 BESTANDSVÄNDERUNGEN

Ersatz: Ein während der Haltefrist abgehendes Mutterschaf kann durch ein anderes Mutterschaf, eine abgehende Ziege durch eine andere Ziege ersetzt werden.

Dies muss innerhalb von 3 Tagen im Bestandsverzeichnis vermerkt werden. Eine Verlustmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich!

Stornierung: Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B.: keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt bzw. keine Benachrichtigung durch die Behörde, dass der Antrag fehlerhaft ist) kann ein Antrag oder Teile des Antrages abgeändert bzw. storniert werden, ohne Auswirkungen auf den Erhalt der Beihilfe für die verbleibenden Tiere.

HINWEIS: Jede Bestandsverringerung ist bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer mittels dort aufliegendem Formular (Verlustmeldung/ Stornierung) und allfälligen dazugehörigen Belegen zu melden, ansonsten kann es zu Kürzungen des Prämienbetrages bzw. zum Verlust der gesamten Prämie kommen!

10.6.2 ZUSATZPRÄMIE FÜR ERZEUGER IN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN (MS) UND IM EU-BERGGEBIET (MZ)

Die Zusatzprämie erhalten Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Flächen zu mindestens 50% im benachteiligten Gebiet liegen, sowie Erzeuger, die unter gewissen Voraussetzungen Wandertierhaltung betreiben.

10. MUTTERSCHAF-UND /ODER ZIEGENPRÄMIE

Die Zusatzprämie für Ziegen erhalten Erzeuger automatisch, wenn sie die Voraussetzung für die Ziegenprämie erfüllen.

HINWEIS: Falls die landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu 100 % im benachteiligten bzw. EU-Berggebiet liegen, ist die Abgabe eines Mehrfachantrages Flächen 2003 zwingend erforderlich.

Sollte der tatsächlich festgestellte Flächenanteil weniger als 50% betragen, wird keine Ziegenprämie gewährt und die Prämie für Mutterschafe gekürzt.

HINWEIS: Ab dem Jahr 2003 entfallen die Pensionstierhaltung, die Pachtung und Verpachtung, das Lohnarbeitsverhältnis und die Erzeugergemeinschaften!

11. SCHLACHTPRÄMIE

11.1 PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE

Großrinder ab acht Monaten und **Kälber** im Alter von mehr als einem und weniger als sieben Monaten, die

- im Inland geschlachtet oder
- in anderen Mitgliedstaaten der EU geschlachtet oder
- aus der Gemeinschaft ausgeführt wurden.

HINWEIS: Der Prämienbegünstigte ist jener Halter, der als letzter den unter Pkt. 11.3. angeführten Haltungszeitraum eingehalten hat.

Die Schlachtung hat in Schlachthöfen mit einer zugewiesenen Veterinärkontrollnummer zu erfolgen (§44 Fleischuntersuchungsgesetz i.d.g.F.).

11.2 PRÄMIENHÖHE UND HÖCHSTGRENZEN

Die Prämienhöhe für das Jahr 2003 beträgt:

- für Großrinder € 80
- für Kälber € 50

Falls die Anzahl der beantragten Tiere die nationale Höchstgrenze (546.557 Stück Großrinder und 129.881 Stück Kälber) übersteigt, erfolgt eine aliquote Kürzung.

Ein nationaler Ergänzungsbeitrag wird zusätzlich noch für Schlachtkalbinnen in der Höhe von rd. € 63 und für männliche Rinder, außer Ochsen für die die Sonderprämie männliche Rinder beantragt wurde, in der Höhe von rd. € 12 gewährt.

11.3 HALTUNGSZEITRAUM

Die Tiere müssen mindestens zwei Monate auf einem Betrieb gehalten werden. Dieser Haltungszeitraum muss weniger als ein Monat vor der Schlachtung bzw. weniger

als 2 Monate vor der Ausfuhr in ein Drittland enden. Für Kälber, die vor Erreichung des dritten Lebensmonats geschlachtet oder ausgeführt werden, beträgt der Haltungszeitraum ein Monat.

BEISPIEL:

Zugang Stier 01.02.2003

+ 2 Monate Haltungszeitraum = 01.04.2003

Der Haltungszeitraum endet am 01.04.2003, 24.00 Uhr.

Das Tier kann erst ab 02.04.2003 verkauft/ geschlachtet werden.

Abgang des Stieres

02.04.2003

HINWEIS: Schlachtung muss in weniger als einem Monat bzw. Ausfuhr muss in weniger als zwei Monaten nach dem Abgang erfolgen.

Für die Gewährung der Prämie muss das Tier spätestens bis 01.05.2003 geschlachtet bzw. bis 01.06.2003 ausgeführt werden.

11.4 BEANTRAGUNG

11.4.1 INLANDSSCHLACHTUNGEN

Für im Inland geschlachtete Rinder ist kein eigener Antrag erforderlich.

Da jede Schlachtung im Rahmen der Rinderkennzeichnung innerhalb von sieben Tagen an die Rinderdatenbank zu melden ist, gilt diese Meldung als Antrag.

Falls Sie auf diese Prämie verzichten wollen, müssen Sie eine schriftliche Verzichtserklärung bei der AMA abgeben.

11. SCHLACHTPRÄMIE

HINWEIS: Für den Verkauf von Schlachtrindern wird die Angabe einer Übernahme- bzw. Übergabvereinbarung (Schlachtung innerhalb eines Monats) am Lieferschein dringend angeraten.

11.4.2 VERSENDUNG IN ANDERE MITGLIEDSTAATEN ZUR SCHLACHTUNG

Für diese Fälle ist ein eigener Antrag je Rind notwendig. Antragsteller kann der Prämienbegünstigte selbst oder der Versender/Händler sein.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Schlachtung, spätestens jedoch bis **29.02.2004**, bei der AMA zu stellen.

HINWEIS: Detailbestimmungen für die Versendung finden Sie im Merkblatt für Schlachthöfe und Viehhändler.

11.4.3 AUSFUHR IN DRITTLÄNDER

Auch für diese Fälle ist ein **eigener Antrag** notwendig.

Antragsteller kann der Prämienbegünstigte selbst oder der Ausfühler/Händler sein.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Ausfuhr, spätestens jedoch bis **29.02.2004**, bei der AMA zu stellen.

HINWEIS: Detailbestimmungen für die Ausfuhr finden Sie im Merkblatt für Schlachthöfe und Viehhändler.

11.5 BESONDERHEITEN

11.5.1 HÖCHSTSCHLACHTGEWICHT BEI KÄLBERN

Für Kälber, die mit einem Alter zwischen fünf und sieben Monaten geschlachtet werden, muss das Schlachtgewicht weniger als 160 kg betragen.

Daher ist ausschließlich für diese Kälber bei der Schlachtmeldung das Schlachtgewicht je Kalb anzugeben.

Als **Schlachtgewicht** gilt das Kaltgewicht des Schlachtkörpers nach dem Ausbluten, Enthäuten und Ausweiden ohne Kopf und Füße, jedoch mit Leber, Nieren und Nierenfett.

Es gilt das **Schlachtkörpergewicht** nach dem Abkühlen bzw. das Gewicht des schlachtwarmen Schlachtkörpers abzüglich zwei Prozent. Bei der Ausfuhr ist die Einhaltung der Höchstgrenze für das Lebendgewicht von 290 kg nachzuweisen.

11.5.2 PRÄMIENAUSSCHLUSS

Für nachfolgende Beispiele kann keine Prämie gewährt werden:

- Fehlende Schlachtmeldung,
- Tier wurde nicht geschlachtet (Ausnahme: Ausfuhr in Drittländer),
- Verendete Tiere,
- Nichteinhaltung der Haltefrist,
- Verspätete Meldung des Prämienbegünstigten,
- keine Veterinärkontrollnummer des Schlachthofes/der Schlachtstätte,
- Nichterfüllung der Altersanforderungen.



Antrag auf Mutterschafprämie und / oder Ziegenprämie

Eingangsstempel der BBK

lfd.-Nr.

3756MZ2002L*

Hauptbetr.-Nr.:

Betriebsstätten-Nr.:

(Zutreffendes ankreuzen ☑)

1. Beantragung der Mutterschafprämie

- 1.1. Ich beantrage die Prämie für Mutterschafe.
- 1.2. Ich beantrage die Zusatzprämie, da a) mein Betrieb zur Gänze im benachteiligten Gebiet liegt. ja
- (nur a oder b ankreuzen) b) mindestens die Hälfte meiner landwirtschaftlich genutzten Fläche im benachteiligten Gebiet liegt. ja
- 1.3. Ich vermarkte Schafmilch oder Schafmilcherzeugnisse. ja

2. Beantragung der Ziegenprämie

- 2.1. Voraussetzung: Die landwirtschaftlich genutzte Fläche meines Betriebes liegt zu mindestens 50 % im EU-Berggebiet. ja
- 2.2. Ich beantrage die Prämie für Mutterziegen.
3. Falls die beantragte Anzahl an Mutterschafen und / oder Ziegen über meiner erzeuerspezifischen Obergrenze liegt, beantrage ich die Zuteilung der Differenz an Prämienansprüchen aus der nationalen Reserve.

4. Standort der Herde

Haltezeiträume	Betriebsangabe / Gebietsangabe
von	Vor-, Zuname:
	Betriebsnummer:
bis	Gemeinde: GKZ:
	Kat.Gemeinde :

- A Hauptbetr.-Nr.:** Geben Sie hier die Hauptbetriebsnummer des von Ihnen geführten Betriebes an.
Betriebsstätten-Nr.: Betriebsstätten sind nur dann anzuführen, wenn sich die Tiere auch tatsächlich dort befinden.
- 1.1. Tragen Sie hier die Anzahl an Mutterschafen ein, für die Sie die Mutterschafprämie beantragen. Sie müssen mindestens zehn Mutterschafe und oder Ziegen beantragen.
- 1.2. **a)** Dieser Punkt ist anzukreuzen, wenn Sie die Zusatzprämie beantragen und Ihr Betrieb zur Gänze im benachteiligten Gebiet liegt.
b) Dieser Punkt ist anzukreuzen, wenn Sie die Zusatzprämie beantragen. **Liegt Ihr Betrieb nicht zur Gänze im benachteiligten Gebiet,** ist die Abgabe eines Mehrfachantrages Flächen verpflichtend.
- 1.3. Dieser Punkt ist anzukreuzen, wenn Sie Schafmilch oder Schafmilcherzeugnisse vermarkten.
- 2.1. Dieser Punkt ist anzukreuzen, wenn Sie die Ziegenprämie beantragen. **Liegt Ihr Betrieb nicht zur Gänze im EU-Berggebiet,** ist die Abgabe eines Mehrfachantrages Flächen verpflichtend.
- 2.2. Tragen Sie hier die Anzahl an Ziegen ein, für die Sie die Ziegenprämie beantragen. Sie müssen in Summe mindestens zehn Stück Mutterschafe und/oder Ziegen beantragen.
3. Liegt die Anzahl der von Ihnen beantragten Mutterschafe und/oder Ziegen über Ihrer zugeteilten erzeuerspezifischen Obergrenze, beantragen Sie mit diesem Formular automatisch die Differenz an Prämienansprüchen aus der nationalen Reserve.

Antrag auf
(Zutreffendes ankreuzen!)

Kalbinnenprämie für Milchrasen
Einreichfrist: 02.01. bis 16.03.

Extensivierungsprämie für Milchkühe im Berggebiet
Einreichfrist: 02.01. bis 16.03.

Mutterschafprämie und / oder Mutterziegenprämie
Einreichfrist: 15.01. bis 16.02.

Achtung!

Bei Beantragung der Mutterschafprämie und/oder Ziegenprämie ist dieser Punkt auf der ersten Seite des „Mehrfachantrages Tiere 2003“ anzukreuzen.

A

Hauptbetr.-Nr.:

Betriebsstätten-Nr.:

(Zutreffendes ankreuzen)

5

5. Wandertierhaltung ja

In diesem Jahr betreibe ich voraussichtlich während der nachstehend angeführten Zeiträume und an den genannten Standorten im benachteiligten Gebiet Wandertierhaltung (an mind. 90 aufeinanderfolgenden Tagen):

Weidezeitraum	Standorte		
	Gemeinde am Ort d. Wandertierhaltung	Gemeinde- kennziffer	Katastralgemeinde
von			
bis			
von			
bis			
von			
bis			
von			
bis			
von			
bis			
von			
bis			

Fügen Sie Ihrem Mutterschafantrag Unterlagen bei, die bestätigen, dass mindestens 90% der beantragten Tiere an mindestens 90 aufeinanderfolgenden Tagen in den zwei vorhergehenden Jahren im benachteiligten Gebiet geweidet haben. Die Bestätigung ist von der für den Ort der Wandertierhaltung örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene auszustellen (Formblätter für die Bestätigung liegen in der Landwirtschaftskammer auf).

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich alle Angaben mit bestem Wissen gemacht habe. Ich habe das Merkblatt zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung der Verordnungen (EWG) Nr. 2529/2001 und 3508/92 sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Ort, Datum	Name (Blockschrift)	Unterschrift
------------	---------------------	--------------

4 Wenn sich Ihre Herde während des Haltungszeitraumes nicht auf dem angegebenen Betriebsstandort befindet, sind hier die notwendigen Angaben zu vermerken.

5 Betreibt der Antragsteller Wandertierhaltung, so ist Punkt 5 anzukreuzen und die benötigten Informationen sind einzutragen.

12. MUTTERKUH- BZW. MUTTERSCHAF-/ZIEGENQUOTE

12.1 PRÄMIENRECHTE (QUOTE)

Grundvoraussetzung für den Erhalt der Mutterkuh- oder Mutterschaf- bzw. Ziegenprämie ist die Zuteilung einer individuellen Höchstgrenze (Mutterkuhquote) bzw. einer individuellen Obergrenze (Mutterschaf-/Ziegenquote).

12.1.1 INDIVIDUELLE HÖCHSTGRENZE (MUTTERKUHQUOTE)

Beantragt ein Erzeuger erstmalig die Mutterkuhprämie oder übersteigt die Anzahl der im Jahr 2003 beantragten Tiere die im letzten Quotenbescheid mitgeteilte Stückzahl wird die Differenz aus der nationalen Reserve zugeteilt.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Keine Anlieferungsreferenzmenge (Milch-A-Quote) mit Stichtag 01.04.2003
- Mindestens 4 Stück Aufstockung
- Einhaltung der Antragsfrist (vgl. Pkt. 4.5.)

Reicht die nationale Reserve nicht aus, so erfolgt bei der Zuteilung eine anteilmäßige Kürzung.

12.1.2 INDIVIDUELLE OBERGRENZE (MUTTERSCHAF-/ZIEGENQUOTE)

Beantragt ein Erzeuger erstmalig die Mutterschaf-/Zie-

genprämie oder übersteigt die Anzahl der im Jahr 2003 beantragten Tiere die im letzten Quotenbescheid mitgeteilte Stückzahl, wird die Differenz aus der nationalen Reserve zugeteilt. Reicht die nationale Reserve nicht aus, so erfolgt bei der Zuteilung eine anteilmäßige Kürzung.

12.2 QUOTENNUTZUNG

Nutzt ein Erzeuger die zugeteilten Prämienrechte nicht mind. zu 80% aus, wird seine Quote neu festgesetzt und der nicht genutzte Anteil fällt der nationalen Reserve zu.

Bei Mutterkuhhaltern mit höchstens sieben oder bei Mutterschaf-/ziegenhaltern mit höchstens zwanzig zugeteilten Prämienansprüchen wird erst bei einer zweimaligen aufeinanderfolgenden Nichtnutzung der im zweiten Kalenderjahr nicht genutzte Anteil gekürzt.

12.3 QUOTENÜBERTRAGUNG

Die Quote kann mit oder ohne Betrieb übertragen werden. Näheres hierzu siehe: „Merkblatt und Ausfüllanleitung zur Übertragung der Prämienansprüche für Mutterkühe und Mutterschafe/Ziegen ab dem Jahr 2003“.

Dieses Merkblatt ist bei der zuständigen Bezirksbauernkammer erhältlich oder im Internet unter www.ama.at zu finden.

13. SONSTIGES

13.1 AUFBEWAHRUNGSFRIST

Die Aufbewahrungsfrist für die bei Ihnen verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie für alle Belege, die im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehen, beträgt vier Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

13.2 ZUTRITTS- UND PRÜFUNGSRECHTE

Sie haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, der AMA und den Organen der EU das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Futterflächen zu gestatten.

Die Prüforgane sind berechtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

13.3 PRÄMIENKÜRZUNGEN

Verstöße gegen die geltenden Rechtsvorschriften führen grundsätzlich zu Prämienkürzungen.

Derartige Verstöße sind beispielsweise:

- Haltefrist nicht eingehalten,
- Ohrmarke nicht ein- oder nachgezogen,
- Tier nicht identifizierbar,
- Prüfungsverweigerung,
- Rinder nicht ordnungsgemäß an die Rinderdatenbank gemeldet,
- Bestandsverzeichnis unvollständig u./o. fehlerhaft (auch im Hinblick auf nicht beantragte Tiere).

Wenn Sie absichtlich falsche Angaben machen, verlieren Sie alle Prämien des laufenden Kalenderjahres und in bestimmten Fällen können auch Kürzungen in den Folgejahren vorgenommen werden. Ebenfalls können Sie gerichtlich belangt werden.

13.4 PRÄMIENRÜCKZAHLUNG

Bei zu Unrecht ausbezahlten Prämien können Bewilligungsbescheide abgeändert bzw. aufgehoben und die Prämien mit Zinsen zurückgefordert werden.

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

IMPRESSUM

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7, Dresdner Straße 70, Postfach 62, A-1201 Wien, Telefon: (01) 331 51-0, Telefax: (01) 331 51-297,

E-mail: office@ama.gv.at

Grafik/Layout: Hermann Stöckl, 1090 Wien

Bildnachweis: Jantschge, Bößmüller, Waitschacher

Hersteller: Druckerei Goldmann, 3430 Tulln

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINZELMASSNAHMEN	Sonderprämie männliche Rinder	Mutterkuhprämie	Kalbinnenprämie*	Extensivierungsprämie	Extensivierungsprämie im EU-Bergebiet	Extensivierungsprämie im nationalen Berggebiet	Schlachtprämie	Schafe/Ziegen
Einreichfrist	02.01.2003 - 30.11.2003	02.01.2003 - 16.03.2003	02.01.2003 - 16.03.2003	01.04.2003 - 15.05.2003	02.01.2003- 16.03.2003	02.01.2003- 16.03.2003	Inlandsschlachtungen: kein eigener Antrag; Versand/Ausfuhr: innerhalb 6 Monaten, spätestens 29.02.2004	15.01.2003 - 16.02.2003
Prämiensatz 2003	Stiere: € 210 Ochsen: € 150	voraussichtlich € 230 Grundprämie: € 200 Zusatzprämie: voraussichtlich € 30	voraussichtlich € 230 Anmerkung: Anteilsmäßige Kürzung bei Überschreitung der Höchstgrenze	€ 100	€ 100	€ 21,50 je Tonne prämielfähiger Referenzmenge	Großrinder: € 80 Kälber: € 50 Anmerkung: Zus. nat. Ergänzungsbetrag von rd. € 63 für Schlachtkalbinnen und rd. € 12 männl. Rinder	Schwere Lämmer € 21 Leichte Lämmer € 16,80 Ziegen € 16,80 Zusatzprämie € 7
Prämielenbegünstigte Tiere	Stiere und Ochsen	Mutterkühe	Kalbinnen in Zuchtbetrieben	Männliche Rinder, Mutterkühe und Kalbinnen im Rahmen der Mutterkuhprämie	Milchkühe im EU-Bergebiet	Milchkühe im nationalen Berggebiet	Geschlachtete oder ausgeführte Großrinder und Kälber	Mutterschafe/Ziegen
Altersgrenzen	1. Altersklasse: Stiere und Ochsen ab dem letzten Tag des 7. Lebensmonats 2. Altersklasse: frühestens am letzten Tag des 20. Lebensmonats	Mindestens eine Abkalbung zum Zeitpunkt der Antragstellung	Mindestens 8 Monate und maximal 20 Monate alt	Vgl. Prämielenbegünstigte Tiere	Mindestens eine Abkalbung zum Zeitpunkt der Antragstellung	Mindestens eine Abkalbung zum Zeitpunkt der Antragstellung	Großrinder: ab 8 Monaten Kälber: 1 Monat bis 7 Monate	Bis zum 27.05.2003 mindestens einmal abgelammt oder mindestens 1 Jahr alt
Halteverpflichtung	2 Monate	6 Monate	6 Monate	Vgl. männliche Rinder, Mutterkühe und Kalbinnen im Rahmen der Mutterkuhprämie	6 Monate	6 Monate	2 Monate bzw. für Kälber unter 3 Monate zum Zeitpunkt der Schlachtung/des Exports 1 Monat	100 Tage bis 27.05.2003
Sonstige Kriterien	Wechsel zwischen den Kategorien (Stier/Ochse) nach der ersten Beantragung nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> Mutterkuhquote Fleischrasse oder Kreuzung mit Fleischrasse Keine Milchablieferung 	<ul style="list-style-type: none"> Fleischrasse oder Kreuzung mit Fleischrasse Milchrassekalbinnen Keine Milchablieferung 	<ul style="list-style-type: none"> Besatzdichtefaktor max. 1,4 GVE/ha Mindestens 50% der deklarierten Futterfläche Weideland 	<ul style="list-style-type: none"> Besatzdichtefaktor max. 1,4 GVE/ha Mind. 50% Futterfläche im EU-Bergebiet Mind. 50% der deklarierten Futterfläche Weideland 	<ul style="list-style-type: none"> Besatzdichtefaktor max. 1,4 GVE/ha Betrieb im nationalen Berggebiet Mind. 50% der deklarierten Futterfläche Weideland 	Der Haltungszeitraum muss weniger als ein Monat vor der Schlachtung bzw. weniger als 2 Monate vor der Ausfuhr enden.	Beantragung von mind. 10 Schafen/Ziegen Zusatzprämie: mind. 50% der landwirtschaftlich genutzten Fläche im benachteiligten Gebiet für Schafe bzw. im EU-Bergebiet für Ziegen

*) Mutterkuhprämie für Kalbinnen und Kalbinnenprämie für Milchrasen